

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 21.08.2008

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Sport und Integration.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Christian Wulff

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Kommunalprüfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Anstalt führt den Namen ‚Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt‘ (Kommunalprüfungsanstalt).“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Satzungen werden im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Kommunalprüfungsanstalt obliegt die überörtliche Prüfung der Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, kommunalen Anstalten, gemeinsamen kommunalen Anstalten, Zweckverbände, der Region Hannover, der Niedersächsischen Versorgungskasse und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg (zu prüfende Einrichtungen). ²Die Kommunalprüfungsanstalt ist ferner zur überörtlichen Prüfung bei denjenigen rechtlich selbständigen, privatrechtlichen Unternehmen berechtigt, an denen eine oder mehrere nach Satz 1 zu prüfende Einrichtungen zusammen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt sind, wenn der Kommunalprüfungsanstalt im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung ein Prüfungsrecht eingeräumt worden ist (ergänzende Prüfung). ³Die für die zu prüfenden Einrichtungen geltenden Bestimmungen finden auf die ergänzende Prüfung entsprechende Anwendung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In der überörtlichen Prüfung ist festzustellen, ob das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der zu prüfenden Einrichtungen rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Haushaltswirtschaft“ die Worte „und Organisation“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Kommunalprüfungsanstalt kann die zu prüfenden Einrichtungen sowie die von Absatz 1 Satz 2 erfassten Unternehmen auf deren Verlangen in Fragen der Wirtschaftlichkeit und Organisation beraten. ²Dafür erhebt sie kostendeckende privatrechtliche Entgelte.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 - e) Im neuen Absatz 4 werden in Satz 2 das Semikolon und Halbsatz 2 gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Die Kommunalprüfungsanstalt zeigt der Aufsichtsbehörde die Einleitung der Prüfung an. ⁵Bei einer ergänzenden Prüfung erhalten die an dem Unternehmen beteiligten Körperschaften, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten diese Mitteilung.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „gewähren“ ein Komma und die Worte „diese auf Verlangen zu übersenden“ eingefügt.
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Prüfungsergebnis

- (1) ¹Die Kommunalprüfungsanstalt teilt der geprüften Einrichtung die Prüfungsfeststellungen mit. ²Soweit die allgemeine Finanzkraft und der Stand der Schulden dazu Anlass bieten, soll die Kommunalprüfungsanstalt Empfehlungen zur Änderung der künftigen Haushaltswirtschaft geben. ³Sie gibt der geprüften Einrichtung unter angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Schlussbericht (Prüfungsbericht) zusammengefasst. ²Der Prüfungsbericht ist der geprüften Einrichtung zu übermitteln, bei einer ergänzenden Prüfung zugleich auch den an dem Unternehmen beteiligten Körperschaften, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten.
- (3) ¹Die Kommunalprüfungsanstalt teilt der Aufsichtsbehörde den Abschluss des Prüfungsverfahrens unter Übersendung einer Ausfertigung des Prüfungsberichts mit. ²Bei Prüfungen nach § 2 Abs. 4 erhält die oberste Kommunalaufsichtsbehörde diese Mitteilung.
- (4) ¹Bei der Prüfung von Kommunen ist der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichts unverzüglich dem Hauptorgan, bei der Prüfung von Zweckverbänden der Verbandsversammlung und bei der Prüfung von kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten dem Verwaltungsrat bekannt zu geben. ²Jedem Mitglied des Organs ist auf Verlangen Einsicht in den vollständigen Prüfungsbericht zu gewähren. ³Der Prüfungsbericht ist nach seiner Bekanntgabe nach Satz 1 an sieben Werktagen öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. ⁴Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. ⁵Die Sätze 1 und 2 gelten bei Prüfungen der Niedersächsischen Versorgungskasse und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg entsprechend.“
5. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. den Jahresabschluss und die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten,“.
6. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ sowie das Wort „Beschäftigten“ jeweils durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigten“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Für die Haushaltswirtschaft der Kommunalprüfungsanstalt gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Sechsten Teils der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie die Vorschriften des Gemeindehaushalts- und -kassenrechts entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse sowie die Pflicht zur Bekanntgabe von Beschlüssen über den Jahresabschluss und die Entlastung.“
9. § 13 wird gestrichen.
10. Der bisherige § 15 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
11. Es wird der folgende neue § 15 eingefügt:

„§ 15
Übergangsvorschrift

Die Kommunalprüfungsanstalt kann Prüfungen bei der Niedersächsischen Versorgungskasse und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg auch zu Haushaltsjahren ab 2005 vornehmen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

- I. Anlass und Ziel des Gesetzes
- 1. Anlass

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638) ist die überörtliche Kommunalprüfung in Niedersachsen zum 1. Januar 2005 neu geordnet worden. Anstelle der Bezirksregierungen (Staatliches Kommunalprüfungsamt) und der Kommunalprüfungsämter der Landkreise und der Region Hannover ist die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt (NKPA) in Braunschweig zum Aufgabenträger bestimmt worden. Seit dem 1. Januar 2008 werden auch die der Kommunalaufsicht der Landkreise und der Region Hannover unterstehenden Körperschaften und deren in Privatrechtsform geführten Einrichtungen und Unternehmen - soweit die NKPA dazu gemäß

dem Gesellschaftervertrag oder der Unternehmenssatzung berechtigt ist - von der NKPA überörtlich geprüft.

Nachdem mit Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2008 vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775) die Regelung für den Landeszuschuss geändert worden ist, bedarf es nunmehr noch weiterer Anpassungen aus Gründen geänderten Rechts und aufgrund der Einführung der Doppik für die Haushaltsführung der NKPA. Daneben hat sich noch ein Bedarf zur Änderung der gesetzlichen Vorgaben für den Verfahrensablauf und zu klarstellenden Formulierungen ergeben.

Die auf der Grundlage des Beschlusses der Niedersächsischen Landesregierung vom 14. September 1948 gebildete Niedersächsische Versorgungskasse mit Sitz in Hannover und die durch das Gesetz über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Oldenburg vom 16. Januar 1939 gegründete Versorgungskasse Oldenburg mit Sitz in Oldenburg sind bis zur Auflösung der Bezirksregierungen Hannover und Weser-Ems von diesen überörtlich geprüft worden. Seit dem 1. Januar 2005 liegen die Aufsichts- und Prüfungskompetenzen beim Ministerium für Inneres, Sport und Integration. Für die Durchführung überörtlicher Prüfungen bei diesen Kassen wird die Zuständigkeit ebenfalls noch und mit Rückwirkung auf die Haushaltsjahre ab 2005 auf die NKPA übertragen.

2. Ziel des Gesetzes

Die Regelungen für den Ablauf des Prüfungsverfahrens und zur Beschreibung des Aufgabenumfangs werden gestrafft und klarstellend ergänzt. In den Katalog der zu prüfenden Einrichtungen werden die Niedersächsische Versorgungskasse und die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg aufgenommen.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Zweck der Neuregelungen ist eine Verbesserung der Verfahrensabläufe bei Durchführung überörtlicher Prüfungen durch die NKPA und des Ablaufs der Kommunikation zwischen den am Verfahren beteiligten Stellen. Diese Ziele werden mit dem Gesetzentwurf erreicht. Alternativen dazu haben sich nicht ergeben.

Eine Finanzfolgenabschätzung ist nicht erforderlich. Der mit der Ausdehnung der Prüfungszuständigkeiten entstehende Mehraufwand wird durch die im Übrigen erreichten Wirtschaftlichkeitsvorteile ausgeglichen.

III. Anhörungen

Zu dem Entwurf des Gesetzes wurden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG) und die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt (NKPA) angehört. Die Anhörung erfolgte vom 28. August bis zum 21. September 2007 auf der Grundlage des Entwurfsstands der neben den nunmehr neu gefassten Bestimmungen auch noch eine Bestimmung über die Erhöhung des Landeszuschusses gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) auf 4,5 Mio. Euro und eine Erweiterung des Haftungsumfangs des Landes für Verbindlichkeiten aus Schadensersatzfällen bei der NKPA umfasste. Die Finanzierungsregelungen sind bereits durch das Haushaltsbegleitgesetz 2008 vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775) umgesetzt worden. Die Anhörung hatte folgendes Ergebnis:

Die AG hat keine gemeinsame Stellungnahme vorgelegt, stattdessen haben der Niedersächsische Landkreistag (NLT), der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB) und der Niedersächsische Städtetag (NST) einzeln Stellung genommen. Vom NLT wurde die Forderung erhoben, vor dem Eintritt der automatischen Ausdehnung der Zuständigkeiten der NKPA, wie sie durch das Neuregelungsgesetz vorgesehen war, zu überprüfen, ob sich die zentrale Aufgabenwahrnehmung bewährt habe, und es wurde Kritik an der bisherigen Durchführung der Aufgabenstellungen durch die NKPA geübt. Daneben wurde vom NLT argumentiert, derzeit vorhandene Synergieeffekte, die in der Bündelung von überörtlichen Prüfungsvorgängen mit teilweise ohnehin wahrzunehmenden Aufgaben der kommunalen Rechnungs-

prüfungsämter liegen würden, hätten bei den Planungen für die Neuordnung der überörtlichen Prüfung berücksichtigt werden müssen. Deren Wegfall bei einer Zentralisierung spreche gegen die unmittelbar vor dem Vollzug stehende Zusammenfassung aller Aufgaben bei der NKPA.

Stellungnahme:

Mit seinen Argumenten wiederholt der NLT Teile der Diskussion über das Neuregelungsgesetz von 2004. Die laufende Praxis hat jedoch gezeigt, dass die mit der Aufgabenneuregelung gesetzten Ziele erfüllt worden sind. Die überörtliche Prüfung richtet sich in ihrer Durchführung an wesentlich anderen Fragestellungen aus als sie der Tätigkeit der allgemeinen Rechnungsprüfung innewohnen. Den Forderungen, die auf eine Rücknahme der mit dem Neuregelungsgesetz vom 16. November 2004 erfolgten Zentralisierungsentscheidung zielten, konnte deshalb nicht gefolgt werden.

Im Übrigen ist von allen drei Verbänden, teilweise mit unterschiedlichen Argumenten, der zur Abdeckung des Mehraufwandes bei der NKPA notwendigen, vom Land vorgesehenen Finanzierungsweise entgegengetreten worden. Die vorgetragenen Einwände gegen die dem Entwurf zugrunde gelegten Annahmen für die Anpassungsregelungen im kommunalen Finanzausgleich waren jedoch nach Auffassung der Landesregierung nicht stichhaltig. Die ebenso in der Anhörung über das Haushaltsbegleitgesetz vor dem Niedersächsischen Landtag wiederholten Argumente führten sodann auch dort nicht zu den von den kommunalen Spitzenverbänden erwünschten Änderungen.

Soweit es die Vorschriften im Einzelnen betrifft, die gegenwärtig noch der Neuregelung bedürfen, ist von den Kommunalen Spitzenverbänden kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf dargelegt worden.

Die NKPA hat zu einzelnen Regelungen Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen und das Vorhaben insgesamt befürwortet. Die von der NKPA unterbreiteten Vorschläge sind weitestgehend berücksichtigt worden.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Die vorgenommenen Rechtsänderungen vereinfachen den Verfahrensablauf. Belastende Auswirkungen für den Landeshaushalt oder die Haushalte der Kommunen und der NKPA treten deshalb nicht ein. Insgesamt kann von einer Minderung des Aufwandes bei Durchführung der Prüfungsverfahren ausgegangen werden. Der Umfang zu erwartender Kostenminderungen lässt sich jedoch nicht näher beziffern.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf die Umwelt, den ländlichen Raum, die Landesentwicklung und auf Familien

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 Buchst. a:

Die bisherige Regelung bestimmt die Rechtsform und den Zweck der in Niedersachsen errichteten Kommunalprüfungsanstalt, ohne eine genaue Bezeichnung für diese spezielle Institution festzulegen. Mit Satz 2 wird nunmehr die Bezeichnung „Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt“ im Gesetz festgelegt.

Zu Nummer 1 Buchst. b:

Es wird eine Bekanntmachungsvorschrift für die Satzungen der NKPA an dieser Stelle des Gesetzes eingefügt. Bekanntgaben sind von der NKPA unmittelbar bei der Amtsblattstelle des Landes zu veranlassen. Die Einschaltung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde dazu entfällt (siehe Nummer 10).

Zu Nummer 2 Buchst. a:

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zusammengefasst und die Vorschrift dadurch redaktionell gestrafft. Zur vollständigen Nennung der zu prüfenden Einrichtungen ist es erforderlich, die in Absatz 1 im bisherigen Satz 2 vorgenommene allgemeine Aufzählung der kommunalen Körperschaften und öffentlich rechtlichen Rechtspersonen um die Region Hannover zu ergänzen. Außerdem werden als weitere zu prüfende Einrichtungen die Niedersächsische Versorgungskasse und die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg in das Gesetz aufgenommen.

Die Regelung der Prüfungsrechte der NKPA bei den rechtlich selbstständigen Kommunalunternehmen ist - orientiert an der in § 124 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) für die Maßgaben zur Prüfung des Jahresabschlusses bei privatrechtlichen Unternehmen verwendeten Definition - neu formuliert worden. Insoweit stellt eine dort von der NKPA nach dem in diesem Gesetz bestimmten Verfahren durchgeführte Prüfung eine Ergänzung zu den turnusmäßigen, förmlichen Jahresabschlussprüfungen dar. Es soll jedoch - wie bereits bisher - keine Regelprüfungen geben. Mit der Bezugnahme auf § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) wird bestimmt, dass neben den Eigengesellschaften auch diejenigen Unternehmen und in privater Rechtsform gemäß § 108 Abs. 4 Sätze 2 und 4 NGO geführten Einrichtungen überörtlich geprüft werden können, die sich mehrheitlich in kommunaler Trägerschaft befinden. Auch die mittelbar gegründeten Gesellschaften und die nach § 109 Abs. 2 NGO eingegangenen weiteren Beteiligungen sind erfasst, sofern kommunale Anteilmehrheiten bestehen (§ 53 Abs. 2 Satz 2 HGrG). Die Prüfungsrechte der NKPA müssen zusätzlich satzungsrechtlich oder gesellschaftsvertraglich festgelegt sein. Für den Prüfungsablauf gelten die Regelungen in den §§ 3 und 4 entsprechend, es sei denn, die Unternehmenssatzungen oder Gesellschaftsverträge bestimmen Abweichendes. § 4 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

Zu Nummer 2 Buchst. b:

Die Vorschrift wird gestrafft und textlich modifiziert. Insbesondere wird durch die Ergänzung in Satz 2 verdeutlicht, dass die NKPA nicht lediglich auf die Einhaltung der Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens durch die zu prüfende Einrichtung zu achten hat, sondern ihre Prüfungskompetenz auch auf eine systematische Organisations- und Wirtschaftlichkeitskontrolle gerichtet ist.

Zu Nummer 2 Buchst. c bis e:

Mit den Änderungen werden eine Straffung des Gesetzes (Wegfall eines Paragraphen) und redaktionelle Veränderungen im Gesetzestext vorgenommen, indem u. a. dem neuen Absatz 5 die Entgeltregelung des bisherigen § 13 angefügt wird. Die besondere Bestimmung für die Übersendung des Prüfungsberichts im Fall der Beauftragung durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist in § 4 Abs. 3 aufgenommen worden (Nummer 4).

Zu Nummer 3 Buchst. a:

Die Ergänzung dient der Verfahrenstransparenz und ermöglicht ggf. eine frühzeitige Kooperation zwischen der NKPA, der die Aufsicht über die zu prüfende Einrichtung führenden Stelle und den kommunalen Eignern des einer Prüfung zu unterziehenden Unternehmens.

Zu Nummer 3 Buchst. b:

Die mit der Ergänzung erfolgende weitere Konkretisierung der Mitwirkungspflichten bei Prüfungsvorhaben verbessert die Wirtschaftlichkeit des Prüfungsverfahrens. Insbesondere in der Phase der Prüfungsvorbereitung werden damit Verfahrenserleichterungen und Kostenersparnisse für die NKPA erreicht.

Zu Nummer 4:

Allgemein:

Bei der praktischen Anwendung der Bestimmungen für das Prüfungsverfahren hat sich ein Änderungsbedarf für den Umgang mit den Prüfungsergebnissen herausgestellt. So ist bislang unklar, ob noch die NKPA oder bereits die Kommunalaufsichtsbehörde die Verfahrenshoheit im Anschluss an die Übermittlung des Prüfungsberichts an die geprüfte Einrichtung hat. Nunmehr wird klargestellt, dass das Verfahren bis zum Prüfungsabschluss allein in der Hand der NKPA liegt.

Das Verfahren wird insgesamt gestrafft, indem eine doppelte Bearbeitung vermieden wird. Auch in dem bisherigen Verfahren war die Berücksichtigung von Stellungnahmen der geprüften Einrichtungen schon in der Phase der Erstellung der Prüfungsberichte erforderlich. Auf die automatische Pflicht zu einer nochmaligen Stellungnahme durch die geprüfte Einrichtung im Anschluss an die förmliche Unterrichtung der obersten Gremien und die Öffentlichmachung der Ergebnisse wird verzichtet. Die Befugnisse der Kommunalaufsicht bei Verstößen, die sich nach den Prüfungsfeststellungen ergeben, bleiben davon unberührt.

Zu Absatz 1:

Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme ist nunmehr von der NKPA festzulegen. Eine starre Frist, gleichförmig bei allen geprüften Einrichtungen, ist nicht geboten. Nach Ende der dreijährigen Übergangszeit sind eine Vielzahl auch geringfügigerer Prüfungsvorgänge dem Tätigkeitsbereich der NKPA, den diese anfangs zu bewältigen hatte, hinzugetreten. Den geprüften Einrichtungen können im Interesse eines zeitnahen Fortgangs der Angelegenheiten auch kürzere Beantwortungszeiten als bisher zugemutet werden.

Die vom Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638) beabsichtigte Abkehr von der klassischen Arbeitsweise der Kommunalprüfung (vgl. LT-Drs. 15/1290, Begründung Teil B, zu Artikel 1 § 4 Abs. 1) soll von den nunmehr erfolgenden Veränderungen aber nicht berührt werden. Bei der Handhabung dieser Bestimmung kann deshalb von der NKPA anstelle einer schriftlichen, umfassenden Stellungnahme auch ein mündliches Verfahren (Schlussbesprechung) oder ein Verfahren mit teils mündlichen, teils schriftlichen Darlegungen zu den einzelnen Gegenständen der Prüfung angewendet werden. Der NKPA bleibt es auch weiterhin gestattet, auf Ergebnisse von nicht wesentlicher Bedeutung lediglich mündlich hinzuweisen. Zweckdienliche Empfehlungen sind ihr auch unabhängig von der allgemeinen Finanzkraft und dem Stand der Schulden gestattet.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Nach Auswertung der Stellungnahmen und der Ergebnisse aus den mündlichen Erörterungen erstellt die NKPA den Prüfungsbericht und übermittelt ihn der geprüften Einrichtung. Damit endet das Prüfungsverfahren. Die Aufsichtsbehörde oder bei Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 die jeweils mittelbar oder unmittelbar an dem Unternehmen beteiligten Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten erhalten davon Mitteilung und ggf. auch Hinweise auf für ihre Aufsichtsführung beachtenswerte Kritikpunkte.

Zu Absatz 4:

Der Text der bisherigen Vorschrift in Absatz 2 Sätze 2 bis 5 wird Absatz 4 und um einen weiteren Satz zur Regelung eines entsprechenden Verfahrens bei der Niedersächsischen Versorgungskasse und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg ergänzt. Die Berichtspflicht zur Stellungnahme innerhalb einer festen Frist von sechs Monaten, die in der Schlussphase des bisher zu durchlaufenden Verfahrens gesetzlich bestimmt war, entfällt nunmehr (bisher Absatz 3). Mit dieser Verfahrensmaßgabe war durch den

Gesetzgeber zugleich auch die zeitnahe Information der jeweiligen Aufsichtsorgane sichergestellt worden. Mit der Regelung, die Hauptorgane oder die Verwaltungsräte der geprüften Einrichtungen unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zu informieren, wird diese gesetzgeberische Absicht weiterhin gewahrt.

Die entsprechende Anwendung der Sätze 1 und 2 bezieht sich bei den in Satz 5 genannten Versorgungskassen jeweils auf die Mitgliederversammlung als deren Hauptorgan.

Zu Nummer 5:

Die Änderung des Textes ist zur Anpassung an die Begriffe für das neue gemeindliche Haushaltsrecht notwendig. Die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten wird mit einbezogen (vergleichbar mit der Regelung, wie sie insoweit für Gemeinden getroffen ist - § 101 Abs. 1 Satz 3 NGO). Zur Vorbereitung des Beschlusses stellt die Präsidentin oder der Präsident die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest und legt ihn mit dem Schlussbericht über die Rechnungsprüfung und ggf. einer eigenen Stellungnahme dem Verwaltungsrat vor (§ 101 Abs. 1 Satz 2 NGO i. V. m. § 12 Abs.1 Satz 1 NKPG).

Zu Nummer 6:

Weil es nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKPG ohnehin Aufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten ist, die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorzubereiten, und die Kenntnis über das Ergebnis der Jahresrechnung Voraussetzung für eine Beschlussfassung über den Jahresabschluss ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 NKPG), ist die Aufzählung hier entbehrlich. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 7:

Es erfolgt eine Anpassung der Begriffe an die Neuregelungen im Arbeits- und Tarifrecht entsprechend ihrer Handhabung in der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Zu Nummer 8:

Die Änderungen dienen der Anpassung der Begriffe an die Neuregelungen des gemeindlichen Haushaltsrechts (Einführung der Doppik). Auf bestimmte Auslegungs- und Bekanntgabepflichten wird verzichtet, weil sie bei der Haushaltsführung der NKPA unzweckmäßig sind.

Zu Nummer 9:

Der bisherige § 13 entfällt. Die Regelung enthält nunmehr § 2 Abs. 5 (siehe zu Nummer 2 Buchst. c bis e).

Zu Nummer 10:

Absatz 2 entfällt, weil die Regelung nunmehr in § 1 Abs. 2 getroffen wird (siehe Nummer 1 Buchst. b). Die Einordnung an die Stelle des entfallenen § 13 ist redaktionell zweckmäßig.

Zu Nummer 11:

Mit der Übergangsvorschrift wird geregelt, dass die NKPA in ihre Prüfungen bei der Niedersächsischen Versorgungskasse und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg auch Geschäftsvorfälle ab dem Haushaltsjahr 2005 einbeziehen kann.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.